

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

EcoLaserTech – Martin Pauls

Stand: 2026

§ 1 Geltungsbereich & Leistungsbeschreibung (B2B)

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der EcoLaserTech – Martin Pauls, Einzelunternehmen, mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sie gelten insbesondere für Leistungen im industriellen, kommunalen und gewerblichen Umfeld.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EcoLaserTech stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Folgeaufträge, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

(2) Vertragsgegenstand

EcoLaserTech erbringt mobile Dienstleistungen im Bereich der Laseroberflächenreinigung, insbesondere Entrosten, Entlacken, Beschichtungsabtrag, Graffiti-Entfernung sowie Reinigungs- und Vorbehandlungsarbeiten an Bauteilen, Maschinen, Anlagen, Konstruktionen und Oberflächen.

Die Leistungen erfolgen ausschließlich als Dienstleistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder optischer Erfolg wird nicht geschuldet.

(3) Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder der individuellen Vereinbarung.

Maßgeblich ist die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Arbeiten nach dem Stand der Technik unter Einsatz von Laserreinigungsverfahren der Laserklasse 4.

EcoLaserTech schuldet keine vollständige oder allumfassende Reinigung aller Bauteilbereiche, sondern ausschließlich die Bearbeitung der zugänglichen, technisch und sicherheitstechnisch erreichbaren Flächen.

(4) Technische und geometrische Leistungsgrenzen

Die Laserreinigung setzt eine direkte, gradlinige Erreichbarkeit der zu bearbeitenden Oberfläche voraus.

Nicht geschuldet ist die Reinigung von:

- verdeckten Bereichen
- Hinterschneidungen
- innenliegenden oder geometrisch nicht zugänglichen Flächen

Eine Demontage von Bauteilen ist nicht Bestandteil der Leistung.

Einfache Demontagen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung. Aufwendige Demontagen sind vom Auftraggeber bereitzustellen oder gesondert zu vereinbaren. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung zusätzlichen Personals durch EcoLaserTech besteht nicht.

(5) Ergebnissgrenzen

Verbleibende Restverunreinigungen, die trotz fachgerechter Parametrisierung und Durchführung technisch bedingt nicht entfernt werden können, stellen keinen Mangel dar. Ein Anspruch auf den Einsatz alternativer Verfahren, zusätzlicher Reinigungsmethoden oder auf Beauftragung Dritter besteht nicht.

(6) Entscheidungsbefugnis vor Ort

EcoLaserTech ist berechtigt, vor Ort zu entscheiden, bestimmte Bereiche ganz oder teilweise nicht zu bearbeiten, sofern technische, sicherheitsrelevante oder zugangsbedingte Gründe dies erforderlich machen.

§ 2 Vertragsschluss (B2B)

(1) Angebot und Annahme

Angebote von EcoLaserTech sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Annahme eines Angebots von EcoLaserTech,
 - Beauftragung per E-Mail,
 - mündliche Beauftragung vor Ort, oder
 - Abschluss eines Rahmenvertrags mit nachfolgenden Einzelabrufen.
-

(2) Mündliche Beauftragung vor Ort

Bei mündlicher Beauftragung vor Ort gilt der Vertrag als geschlossen, sobald EcoLaserTech mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Der Auftraggeber erkennt mit Beginn der Leistung die Geltung dieser AGB an.

(3) Rahmenverträge und Folgeaufträge

Bei Rahmenverträgen gelten diese AGB auch für alle Einzelabrufe, soweit nicht im Rahmenvertrag ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

Für Folgeaufträge gilt die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung dieser AGB, sofern der Auftraggeber hierauf hingewiesen wurde oder die AGB bereits zuvor wirksam einbezogen wurden.

(4) Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen, insbesondere solche in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rahmenverträgen, haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie ausdrücklich schriftlich getroffen wurden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (B2B) - überarbeitete Fassung

(1) Informationspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, EcoLaserTech vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten oder zugänglichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Leistung relevant sind.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zu:

- Materialart und Materialzustand
- vorhandenen Beschichtungen, Lacken oder Altbeschichtungen
- bekannten Vorschäden
- möglichen Gefahrstoffen oder Kontaminationen

Fehlende Fachkenntnisse des Auftraggebers entbinden ihn nicht von der Pflicht, bekannte oder erkennbare Umstände mitzuteilen.

(2) Zugänglichkeit und Arbeitsumfeld

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die zu bearbeitenden Flächen frei zugänglich sind und sich in einem aufgeräumten, sicheren Zustand befinden.

Ein unmittelbarer Arbeitsbereich ist freizuhalten.

EcoLaserTech ist nicht verpflichtet, Arbeitsbereiche freizuräumen oder fremde Gegenstände zu entfernen. Geringfügige Hindernisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Stromversorgung

Sofern am Einsatzort eine geeignete und betriebssichere Stromversorgung vorhanden ist, hat der Auftraggeber diese kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Ist in Arbeitsbereichen, insbesondere in Hallen oder vergleichbaren Einsatzorten, keine Stromversorgung in unmittelbarer Nähe der zu bearbeitenden Fläche vorhanden, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit zumutbarem organisatorischem Aufwand eine geeignete Stromquelle am Einsatzort bereitzustellen.

Nur wenn die örtlichen Gegebenheiten die Bereitstellung einer geeigneten Stromversorgung durch den Auftraggeber nicht zulassen, ist EcoLaserTech berechtigt, eigenständig für eine adäquate Stromversorgung zu sorgen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten können dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben des Auftraggebers gehen zu dessen Lasten.

Hieraus resultierende Schäden, Mehraufwendungen, Verzögerungen oder Leistungseinschränkungen begründen keine Haftung von EcoLaserTech.

(5) Bereitstellung von Personal und Infrastruktur

Sofern Demontagearbeiten, Freilegungen oder sonstige vorbereitende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vom Auftraggeber bereitzustellen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung von Demontagen durch EcoLaserTech besteht nicht.

Eine Unterstützung durch zusätzliches Personal von EcoLaserTech erfolgt ausschließlich nach gesonderter Vereinbarung und gegen Kostenerstattung.

§ 4 Sicherheitsvorgaben, Arbeitsabbruch und Entscheidungsbefugnis (B2B)

(1) Sicherheitsgrundsatz

Die Leistungen von EcoLaserTech erfolgen unter Einsatz von Laseranlagen der Laserklasse 4. Sicherheit von Personen, Sachwerten und der Arbeitsumgebung hat jederzeit Vorrang vor der Durchführung der Leistung.

Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren Arbeitsablauf zu gewährleisten, insbesondere durch:

- Freigabe und Absicherung des Arbeitsbereichs
- Ausschluss unbefugter Dritter
- Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitszonen und Zutrittsbeschränkungen

(2) Arbeitsunterbrechung und Arbeitsabbruch

EcoLaserTech ist berechtigt, die Arbeiten jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn:

- Sicherheitsauflagen nicht eingehalten werden
- Dritte den gesicherten Arbeitsbereich betreten
- unvorhergesehene Gefährdungen auftreten
- Angaben des Auftraggebers sich als unzutreffend oder unvollständig erweisen
- der sichere Betrieb der Laseranlage nicht gewährleistet ist

Eine Pflicht zur Fortsetzung der Arbeiten besteht in diesen Fällen nicht.

(3) Vergütung bei Unterbrechung oder Abbruch

Unterbrechungen oder Abbrüche aus den in Absatz 2 genannten Gründen gelten als vom Auftraggeber veranlasst.

Der Vergütungsanspruch von EcoLaserTech bleibt hiervon unberührt. Bereits erbrachte Leistungen, Rüstzeiten, Anfahrtskosten sowie vereinbarte Mindestabrechnungen sind vergütungspflichtig.

(4) Entscheidungsbefugnis vor Ort

EcoLaserTech ist berechtigt, vor Ort eigenverantwortlich zu entscheiden, einzelne Arbeitsbereiche ganz oder teilweise nicht zu bearbeiten, sofern dies aus sicherheitstechnischen, technischen oder zugangsbedingten Gründen erforderlich ist.

Hieraus entstehen dem Auftraggeber keine Ansprüche auf Schadensersatz, Preisnachlass oder Nacharbeit.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen (B2B) - überarbeitete Fassung

(1) Vergütungsgrundlage

Die Vergütung der Leistungen von EcoLaserTech erfolgt – je nach Vereinbarung – auf Basis von:

- Zeitaufwand
- bearbeiteter Fläche
- Pauschalpreisen gemäß Angebot

Maßgeblich sind die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der individuellen Vereinbarung festgelegten Konditionen.

(2) Anfahrt

Anfahrtskosten werden grundsätzlich separat berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde.

(3) Arbeitszeit und Leistungsbestandteile

Zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit zählen insbesondere:

- Aufbau und Einrichtung der Laseranlage
- Sicherheitsmaßnahmen und Absicherung des Arbeitsbereichs
- Parametrierung und Einstellung der Laseranlage für den konkreten

Anwendungsfall

- Testläufe und Musterbearbeitung
- Abstimmung und Freigabe des Vorgehens durch den Auftraggeber
- anschließende Durchführung der Reinigungsarbeiten

Die Parametrierung ist integraler Bestandteil der Dienstleistung.

Eine im Einzelfall enthaltene oder kommunizierte Parametrierzeit stellt keine zugesicherte Maximaldauer dar und begründet keinen Anspruch auf Preisreduzierung oder Erweiterung des Leistungsumfangs, sofern die Parametrierung mehr Zeit in Anspruch nimmt.

(4) Mindestabrechnung

Jeder Einsatz unterliegt einer Mindestabrechnung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Vergütung bei Unterbrechung oder Abbruch

Wartezeiten, Unterbrechungen oder Einsatzabbrüche, die durch:

- fehlende Mitwirkung des Auftraggebers
- unzureichende Zugänglichkeit
- Sicherheitsmängel
- falsche oder unvollständige Angaben

verursacht werden, gelten als vom Auftraggeber zu vertreten und sind vergütungspflichtig.

(6) Zahlungsziel

Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall schriftlich ein abweichendes Zahlungsziel vereinbart wurde.

(7) Zahlungsverzug

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist EcoLaserTech berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

Weitergehende Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, bleiben unberührt.

§ 6 Haftung (B2B)

(1) Grundsatz

EcoLaserTech haftet für Schäden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Haftungsmaßstab

EcoLaserTech haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz

- bei grober Fahrlässigkeit
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet EcoLaserTech nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der vorgenannten Fälle ist ausgeschlossen.

(3) Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit EcoLaserTech dem Grunde nach haftet, ist die Haftung der Höhe nach auf die im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.

(4) Ausschluss mittelbarer Schäden

Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für:

- Produktionsausfall
 - Nutzungsausfall
 - entgangenen Gewinn
 - Folgeschäden und Vermögensschäden
-

(5) Bearbeitungsschäden und Materialrisiken

EcoLaserTech übernimmt keine Haftung für Schäden oder Veränderungen, die auf materialbedingte Eigenschaften, Vorschäden, Korrosion, Altbeschichtungen, unbekannte Materialzusammensetzungen oder sonstige nicht erkennbare Risiken zurückzuführen sind.

Veränderungen der Oberfläche, die technisch bedingt oder materialtypisch sind, stellen keinen Mangel dar.

(6) Sicherheitsbedingte Entscheidungen

Schäden oder Verzögerungen, die aus sicherheitsbedingten Entscheidungen, Arbeitsunterbrechungen oder Arbeitsabbrüchen gemäß § 4 resultieren, begründen keine Haftung von EcoLaserTech.

(7) Mitverschulden

Ein Mitverschulden des Auftraggebers, insbesondere aufgrund unzureichender Mitwirkung, falscher oder unvollständiger Angaben oder mangelhafter Vorbereitung des Arbeitsbereichs, führt zu einer entsprechenden Kürzung etwaiger Haftungsansprüche.

§ 7 Abnahme, Mängelanzeige und Nachbesserung (B2B) - finale Fassung

(1) Leistungsfeststellung vor Ort

Die Leistung gilt als erbracht, sobald die Arbeiten vor Ort abgeschlossen sind und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Vertreter die Möglichkeit zur unmittelbaren Prüfung gegeben wurde.

Erfolgt keine Beanstandung unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

(2) Leistungsfeststellung bei Abwesenheit des Auftraggebers

Ist bei Abschluss der Arbeiten kein zur Leistungsfeststellung berechtigter Ansprechpartner des Auftraggebers vor Ort oder nicht erreichbar, gilt die Leistung als erbracht, sobald EcoLaserTech die Arbeiten abgeschlossen und dokumentiert hat.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Dauer der Arbeiten einen geeigneten Ansprechpartner bereitzustellen. Unterbleibt dies, erfolgt die Leistungsfeststellung ersatzweise anhand der von EcoLaserTech erstellten Dokumentation.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um Arbeiten an Gebäuden, Maschinen, Anlagen, Bauteilen oder sonstigen Objekten handelt.

(3) Dokumentation

EcoLaserTech ist berechtigt, den Zustand der bearbeiteten Flächen nach Abschluss der Arbeiten durch Foto oder Video zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient als Grundlage der Leistungsfeststellung.

(4) Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Leistung schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt die Leistungsfeststellung gemäß Absatz 2, beginnt die Frist zur Mängelanzeige mit dem früheren Zeitpunkt von:

- Zugang der Dokumentation oder
- Zugang der Rechnung.

Später geltend gemachte Mängel, deren Ursachen nicht eindeutig der Leistung von EcoLaserTech zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt.

(5) Ausschluss bestimmter Beanstandungen

Keinen Mangel stellen insbesondere dar:

- materialbedingte Veränderungen
 - technisch bedingte Restverunreinigungen
 - nicht erreichbare oder nicht zugängliche Bereiche
 - Veränderungen infolge von Nutzung, Umwelteinflüssen oder Zeitablauf
-

(6) Nachbesserung

Sofern ein berechtigter Mangel vorliegt, entscheidet EcoLaserTech nach eigenem Ermessen über Art und Umfang einer Nachbesserung.

Ein Anspruch auf Nacharbeit, Nachreinigung mit anderen Verfahren oder durch Dritte besteht nicht.

(7) Weitere Ansprüche

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des § 6 Haftung.

§ 8 Schlussbestimmungen (B2B)

(1) Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz von EcoLaserTech. EcoLaserTech ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Individuelle Vereinbarungen im Sinne von § 305b BGB bleiben hiervon unberührt.

(4) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

(5) Rangfolge der Vertragsbestandteile

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. individuelle schriftliche Vereinbarungen
2. Angebote und Auftragsbestätigungen von EcoLaserTech
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen